

**Elfte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung
für die Prüfung im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang
an der Universität Koblenz-Landau**

Vom 23. Februar 2016*

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), BS 223-41, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 505), haben die Räte des Fachbereichs 1: Bildungswissenschaften, des Fachbereichs 2: Philologie / Kulturwissenschaften, des Fachbereichs 3: Mathematik / Naturwissenschaften, des Fachbereichs 4: Informatik, des Fachbereichs 5: Erziehungswissenschaften, des Fachbereichs 6: Kultur- und Sozialwissenschaften und des Fachbereichs 7: Natur- und Umweltwissenschaften der Universität Koblenz-Landau die folgende Ordnung für die Prüfung im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang an der Universität Koblenz-Landau beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat der Präsident am 23. Februar 2016 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für die Prüfung im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang vom 29. Januar 2013 (Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau 02/2013, S. 7), zuletzt geändert am 14. Juli 2015 (Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau 5/2015, S. 40) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Fächerauflistung für den „Campus Koblenz“ wird nach den Worten „Kunstgeschichte und Kunstvermittlung“ der Klammerzusatz „(entfällt ab Sommersemester 2016)“ eingefügt.
 - b) In der Fächerauflistung für den „Campus Landau“ wird das Wort „Romanistik“ durch das Wort „Frankreich-Studien“ ersetzt.
2. Nach § 22 wird folgender neuer § 22a eingefügt:

„§ 22a
Übergangsregelung

 - (1) Studierende, die das Studium des Basisfaches Kunstgeschichte und Kunstvermittlung bis einschließlich Wintersemester 2015/16 aufgenommen haben, können die Bachelorprüfung bis einschließlich Sommersemester 2021 ablegen.
 - (2) In Fällen besonderer Härte, insbesondere Krankheit oder Schwangerschaft, kann diese Frist angemessen verlängert werden; hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss.“
3. Der Anhang erhält die aus dem Anhang zu dieser Ordnung ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Die Elfte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang an der Universität Koblenz-Landau tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

* Veröffentlicht im Mitteilungsblatt 2/2016 der Universität Koblenz-Landau, S. 24

Mainz, den 23. Februar 2016

Der Prodekan des Fachbereichs 1:
Bildungswissenschaften
Prof. Dr. Henning Pätzold

Der Dekan des Fachbereichs 5:
Erziehungswissenschaften
Prof. Dr. Christian Bermes

Der Dekan des Fachbereichs 2:
Philologie / Kulturwissenschaften
Prof. Dr. Michael Klemm

Der Prodekan des Fachbereichs 6:
Kultur- und Sozialwissenschaften
Prof. Dr. Werner Sesselmeier

Der Dekan des Fachbereichs 3:
Mathematik / Naturwissenschaften
Prof. Dr. Stefan Wehner

Die Dekanin des Fachbereichs 7:
Natur- und Umweltwissenschaften
Prof. Dr. Gabriele Schaumann

Der Dekan des Fachbereichs 4:
Informatik
Prof. Dr. Ralf Lämmel

Anhang

(zu Artikel 1 Nr. 3)

I. Der Anhang II. Basisfächer wird wie folgt geändert:

1. In Nummer „10. Geschichte Koblenz“ wird in den Modulen 17, 18 und 19 jeweils in der dritten Zeile das Wort „Quellenlektüre“ gestrichen und in der Spalte „Studienleistung“ wird jeweils ein „X“ eingefügt.
2. In Nummer „13. Kunstgeschichte und Kunstvermittlung Koblenz“ wird in der Überschrift nach dem Wort „Koblenz“ der Klammerzusatz „(entfällt ab Sommersemester 2016)“ eingefügt und im ersten Absatz werden die Sätze 2, 3 und 4 gestrichen.
3. In Nummer „24. Politikwissenschaft Landau“ erhält Absatz 1 folgende Fassung:
„Das Basisfach Politikwissenschaft kann nicht in Kombination mit den Basisfächern Soziologie und Wirtschaftswissenschaften oder dem Wahlfach Politikwissenschaft: Europäisierung und Globalisierung studiert werden.“
4. In der Überschrift von Nummer „26. Romanistik Landau“ wird das Wort „Romanistik“ durch das Wort „Frankreich-Studien“ ersetzt.
5. In Nummer „28. Soziologie Landau“ erhält Absatz 1 folgende Fassung:
„Das Basisfach Soziologie kann nicht in Kombination mit den Basisfächern Politikwissenschaft oder Wirtschaftswissenschaft oder dem Wahlfach Soziologie studiert werden.“
6. In Nummer „30. Wirtschaftswissenschaft Landau“ erhält Absatz 1 folgende Fassung:
„Das Basisfach Wirtschaftswissenschaft kann nicht in Kombination mit den Basisfächern Politikwissenschaft oder Soziologie oder den Wahlfächern, Wirtschaftswissenschaft: BWL oder Wirtschaftswissenschaft: VWL studiert werden.“

II. Der Anhang III. Wahlfächer wird wie folgt geändert:

1. In Nummer „6. Geschichte Koblenz“ wird in der Veranstaltung 21.3. in der Spalte Studienleistung ein „X“ eingefügt.
2. Nummer „11. Kultur, Medien und Kommunikation“ erhält die folgende Fassung:

„11. Kultur, Medien, Kommunikation Landau

Zeitlicher Umfang des Wahlfachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von

einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von

16 SWS

Davon entfallen auf die Pflichtmodule

0 SWS

und auf die Wahlpflichtmodule

16 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
	<i>Vier der folgenden fünf Wahlpflichtmodule:</i>					
	Wahlpflichtmodul 1: Grundlagen Medien und Kommunikation				6 Leistungspunkte	
1.1	Einführung in die Kommunikati- onswissenschaft (V)	Pflicht	3	2		
1.2	Mediensystem der Bundesrepub- lik Deutschland (V)	Pflicht	3	2		

	Wahlpflichtmodul 2: Rahmenbedingungen und Rezeptionsforschung					8 Leistungspunkte
2.1	Aktuelle Themen der Kommunikationswissenschaft I (S)	Pflicht	4	2	X	
2.2	Aktuelle Themen der Kommunikationswissenschaft II (S)	Pflicht	4	2	X	
	Wahlpflichtmodul 3: Kultur und Kommunikation					8 Leistungspunkte
3.1	Wissen und Kultur: Soziologische Grundlagen und Konzepte (S)	Pflicht	4	2	X	
3.2	Ausgewählte Themen der empirischen Wissens- und Kultursoziologie (S)	Pflicht	4	2	X	
	Wahlpflichtmodul 4: Kultur und Medien					8 Leistungspunkte
4.1	Medien und Gesellschaft: Theoretische Positionen und Perspektiven (S)	Pflicht	4	2	X	
4.2	Methodische Ansätze und ausgewählte Forschungsfelder der soziologischen Medienanalyse (S)	Pflicht	4	2	X	
	Wahlpflichtmodul 5: Kultur und Interaktion					8 Leistungspunkte
5.1	Interkulturelles Management (S)	Pflicht	4	2		
5.2	Interkulturalität und Interaktion (S)	Pflicht	4	2"		

3. In Nummer „13. Mathematik für Anwender Landau“ wird in Modul MSI1 in den Veranstaltungen 2.1 und 2.2 jeweils das Wort „Mathematik“ durch das Wort „Statistik“ ersetzt.
4. In Nummer „18. Politikwissenschaft Landau“ erhält Absatz 1 folgende Fassung:
„Das Wahlfach Europäisierung und Globalisierung kann nicht in Kombination mit dem Basisfach Politikwissenschaft studiert werden.“
5. In Nummer „20. Soziologie Landau“ erhält Absatz 1 folgende Fassung:
„Das Wahlfach Soziologie kann nicht in Kombination mit dem Basisfach Soziologie studiert werden.“
6. In Nummer „25.1 Betriebswirtschaftslehre Landau“ erhält Absatz 1 folgende Fassung:
„Das Wahlfach BWL kann nicht in Kombination mit dem Basisfach Wirtschaftswissenschaften studiert werden.“
7. In Nummer „25.2 Volkswirtschaftslehre Landau“ erhält Absatz 1 folgende Fassung:
„Das Wahlfach VWL kann nicht in Kombination mit dem Basisfach Wirtschaftswissenschaften studiert werden.“
8. Das Inhaltsverzeichnis wird entsprechend den vorgestehenden Bestimmungen geändert.